**Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 19. Juni 2013 (Fn1)**

Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt Nr. 14/2013.

Inhaltsverzeichnis


§ 1 Gegenstand der Gebühr 1

§ 2 Gebührenbemessung 1

§ 3 Kostenschuldner, Kostengläubiger 2

§ 4 Gebührenfreiheit 2

§ 5 Auslagen 3

§ 6 Entstehung und Fälligkeit 3

§ 7 Geltung des KAG NRW 3

§ 8 Inkrafttreten 3


Fußnote:

(Fn1) Änderung durch die I. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 25.03.2015, in Kraft getreten am 01.05.2015 (Veröffentlichung im Amtsblatt 07/2015),
durch die II. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 23.06.2016, in Kraft getreten am 01.08.2016 (Veröffentlichung im Amtsblatt 15/2016),
durch die III. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 29.06.2018, in Kraft getreten am 01.08.2018 (Veröffentlichung im Amtsblatt 14/2018),
durch die IV. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 24.06.2021, in Kraft getreten am 01.08.2021 (Veröffentlichung im Amtsblatt 22/2021) und
durch die V. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 08.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023 (Veröffentlichung im Amtsblatt 33/2022)

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S 687) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) in Verbindung mit § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731) und § 118 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) in seiner Sitzung am 19.06.2013 die folgende Allgemeine Gebührensatzung beschlossen:

## § 1 Gegenstand der Gebühr

(1) Gegenstand dieser Gebührensatzung sind die Kosten (Gebühren und Auslagen), die als Gegenleistung

a) für besondere Verwaltungsleistungen, die der Gebührenschuldner beantragt oder ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren),

b) für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen (Benutzungsgebühren),

c) für eine Einräumung von Sondernutzungen, insbesondere an Kreisstraßen (Sondernutzungsgebühren),

erhoben werden.

(2) Diese Gebührensatzung findet nur Anwendung, soweit keine besonderen Gebührenregelungen gelten.

## § 2 Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen die Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifstellen des Gebührentarifes.

(2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und

b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag seine wirtschaftlichen Verhältnisse.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anders bestimmt.

(4) Sofern der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld keine besondere Regelung vorsieht, können zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffender Amtshandlungen für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

(5) Die Gebühren sind auf volle EURO festzusetzen, soweit sich aus dem anliegenden Gebührentarif nichts anderes ergibt.

(6) Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Kostenschuldnern zusätzlich auferlegt.

**§ 3 Kostenschuldner, Kostengläubiger**

(1) Kostenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Kostengläubiger ist der Kreis Coesfeld.

**§ 4 Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. besondere Leistungen, für die eine Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist,
2. Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe,
3. Handlungen im Bereich des Gesundheitswesens,
4. besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes,
5. mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte,
6. Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Beschäftigten oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Beschäftigungsverhältnis beziehen,
7. Bescheinigungen, die den Besuch von Schulen oder eine Bedürftigkeit nachweisen,
8. die Zurückweisung von Anträgen wegen Unzuständigkeit,
9. Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen,
10. die Erteilung von Widerspruchsbescheiden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenfrei ist oder soweit dem Widerspruch stattgegeben wird,
11. Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
12. Handlungen, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass oder Erstattung von Gebühren betreffen,
13. Handlungen im Rahmen der Amtshilfe.

Die Befreiung gilt nur, soweit der Gebührentarif zu dieser Satzung keine ausdrückliche aufgaben- bzw. abteilungsspezifische Tarifstelle vorsieht.

(2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten kann eine Gebühr ermäßigt oder von ihrer Festsetzung ganz abgesehen werden.

(3) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des KAG NRW.

## § 5 Auslagen

(1) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Kostenschuldner sie zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Amtshandlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.

(2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:

1. im Einzelfall besonders hohe Fernsprechgebühren sowie Zustellungskosten,
2. Aufwendungen für Übersetzungen,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
5. Reisekostenvergütungen, Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigungen,
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(3) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Kreis Coesfeld, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

(4) Wird gegen die gebührenpflichtige Amtshandlung oder die Kostenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit nicht aufgeschoben.

## § 7 Geltung des KAG NRW

Soweit diese Satzung keine anderweitige Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des KAG NRW in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## § 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Coesfeld in der Fassung vom 11.03.2009 außer Kraft.